

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1991/10/3 B680/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.10.1991

Index

27 Rechtspflege

27/01 Rechtsanwälte

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Instanzenzugserschöpfung

RAO §1 Abs2 lidd

RAO §2 Abs2

RAO §30 Abs4

RAO §5a

Leitsatz

Zurückweisung einer Beschwerde gegen die Abweisung eines Antrages auf Feststellung der fünfjährigen Dauer der praktischen Verwendungszeit eines Rechtsanwaltsanwärters mangels Erschöpfung des Instanzenzuges

Rechtssatz

Gegenstand des angefochtenen Bescheides ist die mit einer künftigen Eintragung des Beschwerdeführers in die Liste der Rechtsanwälte im Zusammenhang stehende Frage der gesetzlichen Dauer der vom Beschwerdeführer nachzuweisenden praktischen Verwendung gemäß §1 Abs2 lidd RAO iVm §2 Abs2 RAO.

Entscheidend für die Beurteilung der Zulässigkeit eines Rechtszuges gegen den ergangenen Bescheid ist, daß der Feststellungsbescheid über Fragen erkennt, die im Eintragungsverfahren nach §5a RAO oder nach §30 Abs4 RAO im Instanzenzug von der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter zu entscheiden sind (mit Vorjudikatur). Bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Rechtsmittels kann es nun nicht darauf ankommen, ob über ein Eintragungsbegehren oder über ein auf Zulässigkeit der Eintragung gerichtetes Feststellungsbegehren zu entscheiden ist.

Gegen den angefochtenen Bescheid steht also die Berufung an die OBDK offen.

Entscheidungstexte

- B 680/90
Entscheidungstext VfGH Beschluss 03.10.1991 B 680/90

Schlagworte

Rechtsanwälte, Berufsrecht Rechtsanwälte, VfGH / Instanzenzugserschöpfung, Berufung, Instanzenzug

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1991:B680.1990

Dokumentnummer

JFR_10088997_90B00680_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at